

# Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit



## Worum geht es?

Sind Sie infolge eines Unfalls oder einer Krankheit während mehr als sechs Monaten zu mindestens 40% arbeitsunfähig, übernimmt die PAT BVG die Vorsorgebeiträge gemäss nachstehender Tabelle. Für Arbeitnehmende bedeutet dies, dass die entsprechenden BVG-Beiträge nicht von der Lohnfortzahlung bzw. den Taggelderleistungen abgezogen werden. Für Selbständigerwerbende werden keine oder angepasste Beiträge in Rechnung gestellt.

| Arbeitsunfähigkeit | Beitragsbefreiung |
|--------------------|-------------------|
| <40.0%             | 00.0%             |
| 40.0%              | 25.0%             |
| 41.0%              | 27.5%             |
| 42.0%              | 30.0%             |
| 43.0%              | 32.5%             |
| 44.0%              | 35.0%             |
| 45.0%              | 37.5%             |
| 46.0%              | 40.0%             |
| 47.0%              | 42.5%             |
| 48.0%              | 45.0%             |
| 49.0%              | 47.5%             |
| 50.0 – 69.0%       | gradgenau         |
| 70.0 – 100.0%      | 100%              |

Die Tabelle entspricht dem Rentenanspruch gem. IV

## Was ändert sich?

Während der Beitragsbefreiung wird Ihr Vorsorgekonto parallel weitergeführt. Die von der PAT BVG übernommenen Sparbeiträge inkl. Zinsen werden nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit Ihrem aktiven Vorsorgekonto in Form einer Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben, damit keine Vorsorgelücken entstehen. Für die Zeit während der Beitragsbefreiung erhalten Sie keinen neuen Versicherungsausweis, da sich die Werte je nach dem Grad der Beitragsbefreiung ändern.

## Ablauf

Ist absehbar, dass die Arbeitsunfähigkeit weniger als sechs Monate dauern wird, ist keine Meldung an die PAT BVG erforderlich. Ist die Wartefrist von sechs Monaten erreicht und sind die entsprechenden Belege (Arztzeugnisse und/oder Taggeldabrechnungen) vorhanden, senden Sie uns bitte das Formular «Meldung Arbeitsunfähigkeit» mit allen Belegen per Post oder E-Mail nach St. Gallen. Nach Erhalt prüfen wir den Anspruch und informieren Sie per Post.

## Wichtig: Anmeldung bei der IV

Eine verspätete Anmeldung bei der IV-Stelle kann zu Leistungskürzungen führen. Melden Sie sich deshalb innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bei Ihrer kantonalen IV-Stelle an. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Website Ihrer IV-Stelle. Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei der Anmeldung die PAT BVG mit der Adresse in St. Gallen als Ihre Vorsorgeeinrichtung angeben.